

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Zentraler Anlass für die Änderung des WKGG ist die Notwendigkeit eines Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Trägerinnen und Trägern von Kindergärten. Aufgrund dessen ist nunmehr die Vorlage eines Businessplans eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb eines Kindergartens.

Auf wirtschaftliche Unzulänglichkeiten kann die Behörde nunmehr aber auch insofern reagieren, als im Falle einer Insolvenzeröffnung über die Trägerin oder den Träger eines Kindergartens sowie bei Nicht-Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens die Bewilligung für den Betrieb eines Kindergarten zu widerrufen ist.

Darüber hinaus wird durch die gegenständliche Novelle die Leitung in qualitativer Hinsicht durch eine intensivierete Aus- und Fortbildung, die Festlegung ausreichender Arbeitsstunden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und eine genaue Definition ihrer Verantwortlichkeiten gestärkt.

Durch die Änderung des WKGG wird die Ermächtigung der Behörde zur Einholung von Sonderauskünften erweitert.

Im Weiteren wird mit der Änderung des WKGG eine Intensivierung der Kommunikation zwischen elementarpädagogischem **Fachpersonal** **pädagogische** **TeammitarbeiterInnen** und Erziehungsberechtigten sowie eine erhöhte Transparenz des pädagogischen Konzepts ermöglicht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das Regelungsvorhaben hat für das Land Wien insofern finanzielle Auswirkungen, als durch die nunmehrige Notwendigkeit der Überprüfung von Businessplänen ein neuer Posten für eine Betriebswirtin oder einen Betriebswirt geschaffen werden muss. Aufgrund einer Personalkostenprognose ergeben sich jährliche Lohnkosten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwendungsgruppe A III in der ersten Gehaltsstufe in der Höhe von ca. EUR 62.000,-, wobei hier Nebengebühren bereits berücksichtigt sind.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch das gegenständliche Regelungsvorhaben keine Mehrkosten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

In Bezug auf die Beschäftigung in Wien ist auszuführen, dass durch die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zuge des Bewilligungsverfahrens von weniger kurzfristig Arbeitslosen im Bereich der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bzw. Assistentinnen und Assistenten ausgegangen werden kann.

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ergeben sich höchstens marginale Verbesserungen der Kreditausfälle, da mit weniger Insolvenzverfahren von Kindergartenbetreiberinnen und Kindergartenbetreibern zu rechnen ist.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die verstärkte Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Betreiberinnen und Betreibern von Kindergärten soll vermieden werden, dass Kindergärten aufgrund eines Mangels an finanziellen Mitteln geschlossen werden müssen. Dadurch wird die kontinuierliche Betreuung von Kindern in einem gleichbleibenden, vertrauten Umfeld gefördert.

Für den Fall der Schließung eines Kindergartens besteht nunmehr die Möglichkeit, dass in anderen Kindergärten die Höchstzahl der **betreuten** Kinder überschritten wird. So ist es Erziehungsberechtigten leichter möglich, schnell einen neuen Kindergartenplatz zu finden. Dies stellt insbesondere für berufstätige Erziehungsberechtigte eine Erleichterung dar und wirkt sich positiv auf die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie aus.

Durch einen intensivierten Informationsaustausch zwischen pädagogischem **Fachpersonal** **pädagogische TeammitarbeiterInnen** und Erziehungsberechtigten über das pädagogische Konzept sowie den Bildungs- und Entwicklungsprozess kann das Kind bestmöglich gefördert werden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf entfaltet keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.